



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Herbst
Telefon: 02521 29-160

2014/0209
öffentlich

Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Beschluss über die Stellungnahme der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
21.10.2014 Beratung

Rat der Stadt Beckum
30.10.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Entwurf des Regionalplans Münsterland, Sachlichen Teilplan Energie wird grundsätzlich zugestimmt.

Zu den auf dem Gebiet der Stadt Beckum dargestellten Vorranggebieten für Windenergie wird zusätzlich die nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Stadt Beckum hat bereits im Jahr 2011 begonnen die Potenziale für die künftige Nutzung erneuerbarer Energien zu untersuchen. In diesem sogenannten Masterplan Erneuerbare Energien (MPEE) wurden auch potenzielle Flächen für die Windkraftnutzung im gesamten Gemeindegebiet ermittelt. Das Konzept wurde vom Rat der Stadt Beckum am 5. November 2013 beschlossen.

Die Ergebnisse des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Masterplan „Erneuerbare Energien“, Teil A – Windkraft wurden Grundlage für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Beckum zum Inhalt hat.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der zuständige Ausschuss in seiner Sitzung am 2. September 2014 nach Abwägung aller Belange einen Planentwurf und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Die im Entwurf des Sachlichen Teilplan Energie übersandte Darstellung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung weicht von dem Ergebnis der detaillierten Untersuchungen für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum in einigen Teilbereichen ab. So sieht die Darstellung des Regionalplanentwurfs Flächen vor, in denen nach dem Ergeb-

nis der Potenzialanalyse zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans keine Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein wird.

Im Einzelnen betrifft dies die Vorranggebiete Beckum 2, 3, 4 und 5.

Beckum 2: Hier wird eine im Norden wie im Süden größere Fläche für ein Vorranggebiet dargestellt, als es der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum im Ergebnis zeigt.

Beckum 3: Auch hier wird eine größere Fläche als Vorranggebiet dargestellt als es gemäß dem Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Beckum realisierbar sein wird. Der Unterschied ergibt sich überwiegend aus dem Abstand zur Wohnnutzung im Außenbereich sowie andererseits im Umfang der durch die untere Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf in Aussicht gestellten Befreiungen zu den Landschaftsschutzgebieten.

Beckum 4: Hier ergibt sich der Unterschied aus dem im Flächennutzungsplan gewählten Abstand zur Wohnnutzung im Außenbereich.

Beckum 5: Hier ist das Vorranggebiet in einer kleineren Teilfläche größer gefasst als die ermittelte Konzentrationszone der Stadt Beckum.

Die geplanten Vorrangzonen Beckum 2, 3, 4 und 5 sollen daher an die im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ermittelten Flächen angepasst und entsprechend reduziert werden, sofern dies nicht unter die Flächenunschärfe der verschiedenen Planungsebenen gefasst werden kann. Falls die Abweichungen unter die Flächenunschärfe bei der Abstufung der Planungsebenen fallen, so bitte ich um Mitteilung.

Zur Verdeutlichung ist dieser Stellungnahme eine Plandarstellung mit den Flächenänderungen beigelegt.“

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erarbeitung des Regionalplans durch die Bezirksregierung erfolgt auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Regionalplan Münsterland wurde am 16. Dezember 2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV.NRW, Ausgabe 2014, Nr. 17 vom 27. Juni 2014, Seite 334 ist er gemäß § 14 LPIG NRW wirksam.

Im Zuge der Erarbeitung des Regionalplans wurden jedoch die sachlichen Teilpläne für das Thema Energie und für den Rohstoff Kalkstein ausgeklammert und nicht Bestandteil des „neuen“ Regionalplans.

Bis zum Eintreten der Rechtskraft der noch zu erarbeitenden sachlichen Teilpläne für das Thema Energie und für den Rohstoff Kalkstein bleiben daher zunächst die textlichen und zeichnerischen Darstellungen des bislang geltenden Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland – Teile 1 bis 3 von 1996 und 1997 einschließlich der dazu gemachten Regionalplan-Änderungen für diese Themenfelder weiterhin gültig.

Der Regionalrat Münster hatte nunmehr die Regionalplanungsbehörde in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 beauftragt, auf der Grundlage des vorliegenden Planentwurfs mit der Planbegründung und des Umweltberichts das Erarbeitungsverfahren für den Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland einzuleiten und durchzuführen.

Gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Erarbeitungsverfahren zu beteiligen. In diesem Verfahren wird daher auch der Stadt Beckum die Gelegenheit geben, zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht bis spätestens 19. Dezember 2014 Stellung zu nehmen.

Da auch der Kreis Warendorf zur Stellungnahme aufgefordert wurde und seinerseits ggf. die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in die eigene Stellungnahme einfließen lassen möchte, wurde um Mitteilung der Stellungnahme gegenüber dem Kreis Warendorf bis zum 31. Oktober 2014 gebeten.

Alle Informationen zum Sachlichen Teilplan Energie und dem Erarbeitungsverfahren können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster unter <http://www.bezreg-muenster.de> im Abschnitt "Regionalplanung" aufgerufen werden. Sofern ein gedrucktes Exemplar gewünscht wird, kann dies durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in der Zeit vom 18. August 2014 bis einschließlich 19. Dezember 2014.

Die Inhalte des Sachlichen Teilplans Energie umfassen die Themenbereiche Erneuerbare Energien, Kraftwerksstandorte, Leitungstrassen sowie Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Fracking). Das Kapitel Erneuerbare Energien nimmt dabei den weitaus größten Umfang ein.

Bezüglich der Kraftwerksstandorte und Leitungstrassen sind keine die Stadt Beckum konkret betreffenden Inhalte und Änderungen enthalten. Die darin enthaltenen Aussagen orientieren sich im Wesentlichen an den Vorgaben des Entwurfs des Landesentwicklungsplans NRW (vergleiche Vorlage 2013/0212 – Entwurf des Landesentwicklungsplans – Stellungnahme der Stadt Beckum).

Zur Erkundung und Gewinnung von unkonventionellen Gasvorkommen (Fracking) definiert die Regionalplanung das Ziel, dass der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie insbesondere Wasser strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung genießen muss, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Diese Zielsetzung entspricht der Meinung der Stadt Beckum, wie sie auch in der Stellungnahme der Stadt Beckum zu den Anträgen auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen gegenüber der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg bereits geäußert wurde (Vorlage 2014/0132 – Stellungnahme der Stadt Beckum zu den Anträgen auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen).

Die Aussagen im Bereich der Erneuerbaren Energien haben, neben allgemeinen Grundsätzen und Zielen die die im Klimaschutzkonzept und dem Masterplan Erneuerbare Energien definierten Entwicklungsziele für das Stadtgebiet Beckum unterstützen, insbesondere Auswirkungen auf die flächenhafte Darstellung der Windenergie.

Im bisherigen Regionalplan wurden seitens der Regionalplanungsbehörde sogenannte Eignungsbereiche (mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen) festgelegt. Landesweite Vorgabe ist es jedoch nunmehr, dass die künftige raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen über Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen soll, was eine Neukonzeptionierung der bisherigen regionalplanerischen Vorgehensweise im Münsterland erforderlich machte. So werden im Regionalplan künftig Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Die so dargestellten Flächen sollen künftig Vorrang vor anderen Nutzungen haben und sind somit – mit Ausnahme der Landwirtschaft – für andere der Windenergie entgegen stehende raumbedeutsame Nutzungen sozusagen „gesperrt“. Gleichzeitig können Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit über diese Flächenkulisse hinaus gehen und auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzeptes Konzentrationszonen (mit Ausschlusswirkung) für die Windenergie in den jeweiligen Flächennutzungsplänen darstellen. Dabei sind die Vorranggebiete des Regionalplans zwingend mit aufzunehmen.

Die Stadt Beckum hat nunmehr im Rahmen der Erarbeitung der Masterplans Erneuerbare Energien und der daraus resultierenden 13. Änderung des Flächennutzungsplans die Flächenpotenziale für künftige Windkonzentrationszonen ermittelt. Dabei wurden detaillierte Betrachtungen und ein üblicherweise anderer Maßstab als bei der Regionalplanung gewählt (Flächennutzungsplan M 1:10.000; Regionalplan M 1:50.000). Im Ergebnis zeigt sich, dass einige kleinere Teilbereiche der vorgeschlagenen Vorranggebiete des Regionalplanentwurfes nicht für die Nutzung von Windenergie in Frage kommen. (siehe Anlage) Von Seiten der Verwaltung wird daher angeregt, die Stellungnahme dahingehend zu fassen die Vorranggebiete im Regionalplan entsprechend zu reduzieren.

Anlage(n):

Darstellung der angeregten Änderungen